

Informationen zur Verfassungsänderung und zur Weiterentwicklung der Schulstruktur

*„Für Wunder muss man beten,
für Veränderungen muss man arbeiten.“*
Thomas von Aquin

Die Bildungskonferenz

- Die von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und Schulministerin Sylvia Löhrmann einberufene Bildungskonferenz hat fast alle am Schulleben beteiligten Verbände dazu gebracht, zu diskutieren und Gemeinsamkeiten auszuloten. Durch diese Arbeit und ihr gutes Ergebnis - ca. 90 Prozent Übereinstimmung in zentralen bildungspolitischen Fragen - hat die Bildungskonferenz den Boden für den Schulkonsens in NRW bereitet.
- Die Politik hat darauf aufbauend etwas geschafft, was nicht vorhersehbar war: Statt Gemeinschaftsschule und Verbundschule nebeneinander laufen zu lassen, gibt es eine neue Schule, die alle Chancen für alle Kinder bieten soll: die Sekundarschule.

Mehr zur Bildungskonferenz unter:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Bildungskonferenz/index.html>

Die Verfassungsänderung

- Mit der Verfassungsänderung ist der Verfassungsrang der Hauptschule aufgegeben.
- Die Verfassung ist damit an die Wirklichkeit angepasst, die sich in Zahlen so ausdrückt: 1970 lag die Übergängerquote zur Hauptschule in NRW bei 55,9 Prozent, 40 Jahre später - im Jahr 2010- betrug sie noch 12,3 Prozent. In einer wachsenden Zahl von Kommunen wechseln nur noch weit unter 10 Prozent der Kinder nach der Grundschule zu einer Hauptschule.
- Eine Verfassung muss den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden, damit sie ihre hohe Bedeutung nicht verliert.

- Außerdem wurde ein neuer Passus in die Verfassung eingefügt. Der Artikel 10 der Landesverfassung lautet nun:
„Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht.“
 Mit dieser Verfassungsänderung hat das Parlament einen Rahmen für vernünftige und pragmatische Lösungen vor Ort geschaffen.
- Mit dieser Ergänzung des schon gegebenen Gliederungsgebots schaffen wir keine subjektiven Ansprüche. Vielmehr wird der Schulgesetzgeber hierdurch verpflichtet, für die Schulvielfalt Sorge zu tragen und den Schulträgern ein entsprechendes Angebot zu machen, aus dem sie auswählen können.

Schulentwicklung vor Ort

- Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die kommunalpolitischen Gremien, die Schulkonferenzen und Schulgemeinden gestalten die Schule der Zukunft vor Ort: vielfältig – leistungsstark – gerecht.
- Das neue Schulgesetz wird den Schulträgern mehr Möglichkeiten zur Gestaltung ihres Schulangebots geben. Sie wollen und müssen ihr Schulangebot so gestalten können, dass es zum Bedarf in der jeweiligen Kommune passt. Dafür schafft das Land mit dem Schulgesetz den gesetzlichen Rahmen.
- Von Landesseite wird keine Schulform abgeschafft. Wer eine gut funktionierende Haupt- oder Realschule erhalten will, der kann dies tun.
- Die Eltern werden mittels Befragungen in die Entscheidungsfindung eingebunden.
- Wir ermöglichen innovative nachhaltige Schulentwicklungsprozesse. Wir sichern trotz rückläufiger Schülerzahlen attraktive, wohnortnahe Schulen, die auch in kleineren Kommunen zu allen Bildungsabschlüssen führen. Durch die erweiterten Möglichkeiten zur Bildung von Teilstandorten in gemeinsamer Schulträgerschaft wird die interkommunale Zusammenarbeit intensiviert und die Konsensbildung gefördert.

- Um keinen Zeitdruck und keine übereilten Entscheidungen zu provozieren, wurde bereits mit den Bezirksregierungen verabredet, im kommenden Schuljahr Unterschreitungen der Mindestgröße von Hauptschulen zuzulassen, wenn es sich hierbei um einen Übergang bis 2013 handelt und der Schulträger eine Neuordnung seiner Schullandschaft plant.

Der Prozess vor Ort

- Wenn Schulen aufgelöst und zusammengeführt werden, ist das mit schmerzhaften Prozessen verbunden.
- Für diese neue Phase der Schulenwicklung braucht es einen guten Orientierungsrahmen für Personalentwicklungskonzepte.
- Es wird passgenaue Fortbildungen geben, damit das neue Lernen gelingt.
- Eine generelle Zusage, dass alle Lehrerinnen und Lehrer einer zu schließenden Schule in die neue Schule übernommen werden, ist leider nicht möglich. Allerdings garantiert die seit Jahrzehnten in Nordrhein-Westfalen geübte und bewährte Praxis ein geordnetes Verfahren, in dem niemand untergehen wird – weder Lehrerinnen und Lehrer noch Schülerinnen und Schüler.
- Mit der Errichtung einer neuen Schule läuft die Vorgängerinstitution jahrgangsstufenweise aus. Dies gibt betroffenen Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, sich ohne Zeitdruck auf freie Stellen zu bewerben.
- Die Schulaufsicht strebt stets einvernehmliche Lösungen an.
- Schülerinnen und Schüler haben die Gewissheit, dass sie den begonnenen Bildungsweg an der gewählten Schule beenden können. Die Schulaufsicht wird darauf achten, dass der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler gesichert ist.

Die Sekundarschule

- Aufgrund zweier Trends wird die Sekundarschule eine zukunftsfeste, nachhaltige und pragmatische Entwicklung einleiten:

- Schülerrückgang: Die Gemeinden – besonders die kleineren Gemeinden – werden ohne ein neues, starkes Angebot nicht in der Lage sein, eine wohnortnahe Schule der Sekundarstufe I, die alle Optionen offenhält, anzubieten. Schule ist Standortfaktor. Deswegen wollen alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine Schule vor Ort vorhalten: für ihre Familien, aber auch für ihre Unternehmen.
- Verändertes Elternwahlverhalten: Die Eltern wollen für ihre Kinder eine Schule, die diesen alle Bildungswege offenhält. Wir nehmen den unisono beklagten zunehmenden Druck auf die Grundschule beim Übergang in die Klasse 5, indem wir eine neue Schule schaffen, in der – wie in der Gesamtschule – alle Kinder willkommen sind.
- Die Kommunen können vorhandene Schulen zu einer Sekundarschule zusammenführen. Um die fachlichen Standards zu sichern, muss sie mindestens dreizügig sein.
- Die neue Schulform Sekundarschule stellt einen Kompromiss zwischen den ursprünglich favorisierten Konzepten der Gemeinschaftsschule und der Verbundschule, dar. Beide werden zugunsten einer gemeinsamen Konstruktion aufgegeben.
- In der Sekundarschule wird in den Klassen 5 und 6 gemeinsam gelernt. Ab Klasse 7 kann vollständig integrativ, teilintegrativ oder kooperativ mit mindestens zwei Bildungsgängen gearbeitet werden. In jedem Fall und jeder Organisationsform muss die Sekundarschule auch gymnasiale Standards anbieten.
- Die Sekundarschule wird keine eigene Oberstufe haben, sondern verpflichtend mit der Oberstufe mindestens eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs verbindlich kooperieren, damit – entsprechende Leistungen vorausgesetzt – der Übergang in die Oberstufe gesichert ist und so einfach wie möglich wird.
- Eine Sekundarschule kann mit mehreren Oberstufen verbindlich zusammenarbeiten, z.B. mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule und eines Berufskollegs.

Gesamtschulen

- Schulträger, die eine integrierte Schule mit eigener Oberstufe errichten wollen, müssen eine Gesamtschule gründen. Dafür wird es dann eine entsprechende Bedarfserhebung geben.
- Die Errichtung von Gesamtschulen wird erleichtert, da die erforderliche Schülerzahl von bislang 112 auf 100 gesenkt wird. Dies ist von Landesseite eine Reaktion auf die hohe Nachfrage nach dieser Schulform, die seit Jahren nicht befriedigt werden kann.

Grundschulen

- Das Schulgesetz schafft auch erweiterte Möglichkeiten zur Bildung von Grundschulverbänden.
- Größere Grundschulen können künftig an mehr als einem Standort geführt werden. Dies setzt ein nachvollziehbares pädagogisches und schulorganisatorisches Konzept voraus.
- Künftig kann der Hauptstandort eines Grundschulverbundes auch eine Bekenntnisschule sein, wenn der Teilstandort als Gemeinschaftsgrundschule geführt wird.
- Ein neues Konzept zur Sicherung kleinerer Grundschulen und Intensivierung von Teilstandorten ist politisch verabredet und wird bis zum Jahresende vorgestellt, um dem Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“ Rechnung zu tragen. *Details s. Entschließungsantrag „Kurze Beine, kurze Wege“ von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Landtag NRW, Drucksache 15/3037*
- Apropos Grundschule: Wir alle werden sicher auch mit großem Interesse beobachten, welche Ergebnisse der Schulversuch zum Zusammenschluss von Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe an ausgewählten Standorten haben wird. Das Ministerium wird in absehbarer Zeit mit interessierten Schulträgern darüber sprechen und die Teilnahme im Frühjahr 2012 ausschreiben.

Gemeinschafts- und Verbundschulen

- Die zwölf zum Schuljahr 2011/2012 gegründeten Gemeinschaftsschulen können bis zum Ende des

Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe werden (spätestens) anschließend als Gesamtschule, Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe als Sekundarschulen weitergeführt – sofern sie die jeweilige Mindestgröße erreichen.

- Auch die Verbundschulen können bis 2020 und danach auslaufend weitergeführt werden. Spätestens danach werden auch sie – sofern sie die Mindestgröße einhalten – Sekundarschulen.